



## Gesuch für Allmendbenutzung Gemeinde Lauwil

**Gesuchsteller/in**

Name \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

**Projektverfasser/in**  
(sofern nicht Gesuchsteller)

Name \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

**Unternehmer**  
(nur bei Baustellen)

Name \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

**Lage**

Strasse \_\_\_\_\_  
Parzelle \_\_\_\_\_

**Art und Dauer**

Zweck \_\_\_\_\_  
Fläche (m<sup>2</sup>) \_\_\_\_\_  
Zeitdauer  
(von- bis) \_\_\_\_\_

**Unterschrift:**

Gesuchsteller/in:

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Bewilligung**

- Das Gesuch für die Allmendbenutzung wird durch die Gemeinde Lauwil bewilligt.  
 Das Gesuch für die Allmendbenutzung wird durch die Gemeinde Lauwil **nicht** bewilligt.

## Bemerkungen

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung:

---

---

---

---

---

Lauwil,	Gemeinderat Lauwil
	Raymond Tanner Gemeindepräsident      Karin Brechbühl Gemeindeverwalterin

## Gesetzliche Grundlage und allgemeine Bedingungen

1. Gestützt auf §§ 80 ff der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, ist die Benutzung von öffentlichem Areal für Bauinstallationen, Abladen und Lagern von Baumaterialien, Aufgrabungen etc. nur mit einer Bewilligung und unter verschiedenen Auflagen gestattet.
2. Die Installationen müssen so platziert werden, dass sie für Fussgänger/innen, Fahrradfahrer/innen und den motorisierten Verkehr keine Gefahr bilden oder diese übermäßig behindern. Sie müssen gemäss der aktuell gültigen Normen und Gesetz insb. der Signalisationsverordnung (SSV) signalisiert werden.
3. Mulden, Container und andere Hindernisse müssen während der Nacht ausreichend beleuchtet sein.
4. Die Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für als Folge der Sondernutzung eintretende Schäden.
5. Wird das öffentliche Areal verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen.
6. Die Flächen- und Nutzungsdauerabhängigen Kosten werden gemäss den aktuellen Ansätzen der Gebührenverordnung Lauwil durch die Gemeindeverwaltung Lauwil in Rechnung gestellt.
7. Kleinstnutzungen (bis ca. 5m<sup>2</sup>, max. 10 Tage), z.B. Zügelwagen etc., sind melde-, aber nicht gebührenpflichtig.

## Eingabe

1. Das Gesuch ist mind. 2 Wochen vor Beginn bei der Gemeindeverwaltung Lauwil einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden. Die Gesuchsgebühr ist bei Einreichung zu entrichten.
2. Dem Gesuch ist ein Situationsplan inkl. der beanspruchten Fläche in m<sup>2</sup> beizulegen.
3. Der/die Gesuchsteller/in muss der Gemeindeverwaltung Lauwil das Ende der Benutzungsdauer schriftlich per Mail melden (gemeinde@lauwil.ch).
4. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung entzogen werden. Zudem wird der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Bewilligung oder Ablehnung des Gesuches kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat begründete Beschwerde erhoben werden.

Stand 10.01.2026, JG